

Der Bürgermeister

Amt für Finanzen und Beteiligungen
Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts		
Bericht Nr. 029/2011		
Produkt: 010 080 020 Beteiligungsmanagement		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	28.02.2011

Finanzielle Auswirkungen?	ja	nein
investiv	konsumtiv	
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□
Bemerkung: □□□□□		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□		
Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□		
gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
freiwillige Aufgabe		
Grundlage: □□□□□		

Beschlussumsetzung bis

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Anpassung der Gesellschaftsverträge an den neuen § 108 a GO NW notwendigen Schritte vorzunehmen.

Bericht:

Durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrecht vom 21.12.2010 wurde u.a. § 108 a neu in die Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NW) eingefügt, welcher die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten regelt.

I. Die Norm im Einzelnen

Der Regelungstext des § 108 a GO NW ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Mit dem neuen § 108 a GO NW soll für Unternehmen (§ 107 Abs. 1, § 107 a Abs. 1 GO NW) und Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NW) in Privatrechtsform, in deren Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung gesetzlich abgesichert werden.

Hiervon erfasst sind Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, nach deren Beschäftigtenzahl die bundesgesetzlich geregelten Anforderungen zur obligatorischen Bildung eines Aufsichtsrats mit (drittel-)paritätischer Mitbestimmung der Arbeitnehmer, insbesondere nach dem

- Drittelbeteiligungsgesetz, welches Kapitalgesellschaften mit in der Regel mehr als 500 bis zu einschließlich 2000 Arbeitnehmern erfasst,
- Mitbestimmungsgesetz, welches Kapitalgesellschaften mit in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmern erfasst,

nicht erfüllt sind.

II. Auswirkungen der neuen Norm in der Praxis

Wird bei der Neugründung oder künftigen Beteiligungen an Unternehmen, an denen eine Gemeinde allein oder mit anderen Gemeinden zusammen unmittelbar oder mittelbar zu über 50 % beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat eingerichtet, kann unter Beachtung der in § 108a GO NW geregelten Vorgaben eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung vorgesehen werden.

Bei bestehenden kommunalen Tochtergesellschaften mit einer jetzt schon freiwilligen Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat ist der Gesellschaftsvertrag insoweit an die Anforderungen des § 108a GO NW anzupassen.

Nach Ansicht der Landesregierung NRW muss hierzu die bisherige Satzungsformulierung zur Arbeitnehmermitbestimmung durch eine den Vorgaben des § 108a GO NW entsprechende Regelung ersetzt werden.

Alternativ kommt in Betracht,

- die bisherige Regelung zur Arbeitnehmermitbestimmung zu streichen,
- die bislang für Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate mit Vertretern des kommunalen Gesellschafters (der Stadt) zu besetzen oder
- ggf. ganz auf den fakultativen Aufsichtsrat zu verzichten.

In jedem Fall handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages i.S.d. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b) GO NW. Dies bedeutet, dass vor dem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Entscheidung des Rates notwendig ist. Dabei handelt es sich gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) GO NW außerdem um einen anzeigepflichtigen Sachverhalt.

Die für die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die geltende Rechtslage notwendigen Maßnahmen (Einholung der erforderlichen Ratsentscheidung, Entscheidung in der Gesellschafterversammlung, Anzeigeverfahren) sind nach Auffassung der Landesregierung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vorzunehmen.

Die Verpflichtung, die neue Regelung des § 108a GO NW unverzüglich umzusetzen, bedeutet also, dass sich bei den betroffenen Unternehmen die Aufsichtsratsstruktur ändern kann.

III. Auswirkungen für die Stadt Lüdenscheid

1. Eigene Beteiligungen

Die Stadt Lüdenscheid ist an folgenden Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, für die § 108 a Abs. 1 GO NW Anwendung findet und die von der Bestimmung betroffen sind:

- Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH
- STL Bauträger- und Beteiligungs GmbH
- Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH

2. Beteiligungen gemeinsam mit anderen Kommunen

Die Stadt Lüdenscheid ist an folgenden Beteiligungen gemeinsam mit anderen Kommunen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt, für die die Regelungen des § 108 a Abs. 6 GO NW Anwendung finden:

- Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH (MGR)
- MVG Märkische Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
- Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
- ENERVIE AssetNetwork GmbH
- Lekker ENERVIE GmbH

Die Verwaltung geht bei der Planung der weiteren Vorgehensweise davon aus, dass aktuell bestehende Arbeitnehmerbeteiligungen in den Aufsichtsräten erhalten, aber keine neuen eingeführt werden sollen.

Die Kämmerei wird hinsichtlich der Bestimmungen in § 108 Abs. 2 GO NW zeitnah die bestehenden Gesellschaftsverträge der o.g. Gesellschaften unter Ziffer 1. prüfen und mit inhaltlichen Änderungsvorschlägen sowie einem Vorschlag zum Verfahrensablauf die betroffenen Gesellschaften informieren.

Zudem erfolgt eine Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern der Beteiligungen unter Ziffer 2. hinsichtlich des Verfahrensablaufs zur Vorgehensweise gem. § 108 Abs. 6 GO NW.

Die Einholung der Ratbeschlüsse mit entsprechender Beschlussfassung gem. § 108 Abs. 2 GO NW und anschließender Anzeige bei der Aufsichtsbehörde ist für das II. Quartal 2011 geplant.

Lüdenscheid, den 09.02.2011

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Karl Heinz Blasweiler
Stadtkämmerer